

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: GG Art. 9 ; ArbGG 1953 § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 4,
§ 8 Abs. 1, § 80 Abs. 1; Übereinkommen Nr. 135
der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23.
Juni 1971 über Schutz und Erleichterungen für
Arbeitnehmervertreter im Betrieb (BGBI. II 1973,
953) Art. 2, 3, 4, 6

- Leitsätze: 1. Die Gewerkschaften haben keinen gesetzli-
chen Anspruch gegenüber den Arbeitgebern,
die Wahlen der gewerkschaftlichen Vertrau-
ensleute im Betrieb durchführen zu lassen.
Ein solches Recht ergibt sich nicht aus
Art. 9 Abs. 3 GG. Es kann auch nicht aus
dem Übereinkommen Nr. 135 der Internatio-
nalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni 1971
abgeleitet werden.
2. Für eine entsprechende Klage sind die Ge-
richte für Arbeitssachen zuständig. Sie ent-
scheiden im Urteils- und nicht im Beschluß-
verfahren.

Aktenzeichen: 1 AZR 303/77

Urteil des BAG vom 8. Dezember 1978

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 303/77

7 Sa 626/76 Düsseldorf

Verkündet am
8. Dezember 1978

gez. Ude,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. Dezember 1978 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Bichler und Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtlichen Richter Bücken und Dr. Giese für Recht erkannt:

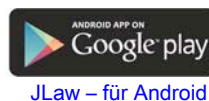
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 28. Oktober 1976 - 7 Sa 626/76 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob die klagende Gewerkschaft das Recht hat, ihre Vertrauensleute im Betriebe der Beklagten außerhalb der Arbeitszeit und während der Pausen unter ihrer Anleitung wählen zu lassen.

Die Beklagte - ein Unternehmen der Glasindustrie - beschäftigt ungefähr 870 Arbeitnehmer, von denen etwa 660 bei der Klägerin gewerkschaftlich organisiert sind. Im Organisationsbereich der Klägerin waren für die Zeit vom 15. September bis zum 15. Dezember 1975 die Wahlen der gewerkschaftlichen Vertrauensleute vorgesehen. Hierzu hatte der Hauptvorstand der Klägerin am 29. September 1972 Richtlinien über das Wahlverfahren sowie über Funktion und Aufgaben der Vertrauensleute beschlossen. Danach werden die gewerkschaftlichen Vertrauensleute von den bei der Klägerin organisierten Arbeitnehmern des jeweiligen Betriebes aus ihrer Mitte gewählt. Sie sind ehrenamtliche Funktionäre der Klägerin und haben die allgemeine Aufgabe, an der Gestaltung und Festigung der gewerkschaftlichen Organisation mitzuwirken und die Gewerkschaftspolitik der Klägerin im Betrieb zu vertreten. Zu ihren besonderen Aufgaben gehört es, die Mitglieder der Klägerin über ihre Gewerkschaft und deren Ziele aufzuklären und sie zu beraten, Beschlüsse, Anweisungen und Mitteilungen gewerkschaftlicher Organe bekanntzugeben und für ihre Beachtung zu sorgen, gewerkschaftliches Material wie Zeitungen, Zeitschriften und Flugblätter zu verteilen, neue Mitglieder für die Klägerin zu werben und Austritten entgegenzuwirken, die Mitglieder über ihre tariflichen Ansprüche aufzuklären und sie mit ihren Rechten und Pflichten als Arbeitnehmer vertraut zu machen, mit ihnen gewerkschaftliche For-



derungen und die zukünftige Tarifgestaltung zu diskutieren sowie Anträge und Vorschläge hierzu an die Organisation weiterzuleiten, Wahlen für die Betriebsvertretungen und die Sozialversicherungsträger vorzubereiten und die erforderlichen Vorschlagslisten aufzustellen, die Verwaltungsstelle der Klägerin zu unterstützen und sie über alle wichtigen, das Interesse der Organisation der Klägerin berührenden Vorgänge im Betrieb zu informieren.

Unter dem 12. September 1975 teilte die Beklagte dem bei der Klägerin organisierten Betriebsratsvorsitzenden mit, daß sie sich nicht imstande sehe, der Durchführung der Wahl der Vertrauensleute innerhalb ihres Betriebes zuzustimmen. Auf eine schriftliche Gegenvorstellung der Klägerin vom 24. September 1975 bestätigte die Beklagte mit Schreiben vom 29. September 1975 ihren ablehnenden Standpunkt.

Die Klägerin vertritt die Auffassung, die Beklagte sei aufgrund des Art. 9 Abs. 3 GG verpflichtet, die Wahl der gewerkschaftlichen Vertrauensleute in ihrem Betrieb zu dulden und zur Durchführung der Wahl einem hauptamtlichen Gewerkschaftsbeauftragten Zutritt zum Betrieb zu gewähren. Der Schwerpunkt der gewerkschaftlichen Betätigung zur Erfüllung der koalitionsspezifischen Aufgaben liege im Betrieb. Dem verfassungsmäßigen Auftrag, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ihrer Mitglieder zu wahren und zu fördern, könne eine Gewerkschaft nur nachkommen, wenn sie im Betriebe durch eine gegliederte und auf demokratischer Willensbildung beruhende Organisation gegenwärtig sei. Dem Klagebegehren stünden weder Art. 13 noch Art. 14 GG entgegen; diese Verfassungsnormen seien unter Beachtung der in Art. 9 Abs. 3 GG getroffenen Grundentscheidung auszulegen. Eine Verneinung des Klageanspruchs würde im übrigen auch gegen das Übereinkommen Nr. 135 der Internationalen Arbeitsorganisation verstoßen.



- 4 -

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen,

1. die Durchführung der Vertrauensleutewahl der Klägerin nach den Richtlinien der Klägerin vom 29. September 1972 im Betriebe der Beklagten außerhalb der Arbeitszeit und während der Pausen in den Pausenräumen zu dulden,
2. die Behinderung von Mitgliedern der Klägerin bei der Ausübung ihres aktiven und passiven Wahlrechts zu unterlassen,
3. Beauftragten der Klägerin zur Durchführung der Wahl Zutritt zum Betrieb zu gewähren.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und entgegnet:

Art. 9 Abs. 3 GG rechtfertige den Klageanspruch nicht. Die Wahl von gewerkschaftlichen Vertrauensleuten im Betriebe sei für die Erhaltung und Sicherung der Existenz der Klägerin nicht unerlässlich; die Wahl könne auch außerhalb des Betriebes durchgeführt werden. In Wahrheit gehe der Streit nicht um eine koalitionsmäßige Betätigung der Klägerin im Betriebe, sondern um die verbandsinterne Wahl von Vereinsorganen. Durch die Wahl von Gewerkschaftsfunktionären im Betrieb werde die Situation der Nichtorganisierten in unzumutbarer Weise betroffen, weil diese sich durch Nichtteilnahme an der Wahl nach außenhin deutlich zu ihrem Außenseitertum bekennen müßten. Das Begehren der Klägerin laufe ferner darauf hinaus, daß sie - die Beklagte - mit ihren Mitteln ihren sozialen Gegenspieler unterstützen solle; denn mit der Durchführung der Wahl im Betriebe nehme die Klägerin die Räume, den elektrischen Strom, die Heizung, Parkplätze, den Pförtner und sonstiges Bewachungs- und Aufsichtspersonal sowie andere Betriebsmittel für sich und ihre ver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

bandsinternen Zwecke in Anspruch. Auf das Übereinkommen Nr. 135 der Internationalen Arbeitsorganisation könne der Klageanspruch nicht gestützt werden, weil der Inhalt des Abkommens im deutschen Arbeitsrecht bereits verwirklicht sei.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Die Klägerin hat keinen Rechtsanspruch darauf, ihre Vertrauensleute im Betriebe der Beklagten wählen zu lassen.

I. In prozessualer Hinsicht bestehen keine Bedenken. Die Vorinstanzen haben zu Recht die sachliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit angenommen und auch zutreffend im Urteilsverfahren und nicht im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren entschieden.

1. Die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen folgt für den vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 ArbGG.

Nach dieser Vorschrift sind die Gerichte für Arbeitssachen ausschließlich zuständig für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen tariffähigen Parteien oder zwischen diesen und Dritten aus unerlaubten Handlungen, soweit es sich um Fragen der Vereinigungsfreiheit handelt. Nach der Rechtsprechung des Senats (BAG 17, 218 [221] = AP Nr. 6 zu Art. 9 GG; Urteil vom 14. Februar 1978 - 1 AZR 280/77 -, zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung und im



- 6 -

Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgericht bestimmt) handelt es sich um die Frage der Vereinigungsfreiheit nicht nur dann, wenn darüber gestritten wird, ob Arbeitnehmer sich in einer Koalition zusammenschließen dürfen oder sich in ihrem sich aus Art. 9 Abs. 3 GG ergebenden Koalitionsrecht beeinträchtigt fühlen. Vielmehr liegt eine Angelegenheit der Vereinigungsfreiheit im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 ArbGG auch dann vor, wenn zur Entscheidung steht, ob sich eine Arbeitnehmerkoalition (Gewerkschaft) in bestimmter, von ihr in Anspruch genommener koalitionsspezifischer Weise betätigen darf. Um eine solche Frage geht es im vorliegenden Rechtsstreit. Die Klägerin stützt ihr Klagebegehren auf Art. 9 Abs. 3 GG. Sie ist der Meinung, die Beklagte verstoße gegen die genannte Verfassungsbestimmung, wenn sie die Wahl der gewerkschaftlichen Vertrauensleute außerhalb der Arbeitszeit und während der Pausen in ihrem Betrieb nicht duldet. Gegenstand des Rechtsstreits ist mithin die Frage nach dem Inhalt und der Tragweite der verfassungsrechtlich garantierten Koalitionsfreiheit. Damit ist die sachliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit ohne weiteres gegeben. Der Begriff der unerlaubten Handlung in § 2 Abs. 1 Nr. 1 ArbGG tritt demgegenüber zurück. Im übrigen ist er auch weit auszulegen. Das folgt aus der denkbar weiten Fassung des § 2 Abs. 1 Nr. 1 ArbGG unter Beachtung des Zusammenhangs der Zuständigkeitsregelung in § 2 ArbGG, die den Bereich des Arbeitsrechts und die Verhältnisse der am Arbeitsleben Beteiligten in dieser ihrer Eigenschaft überhaupt erfassen will. Nach dem Vortrag der Klägerin wird in ihre koalitionspezifische Betätigungsfreiheit durch die Weigerung der Beklagten, die Wahl der gewerkschaftlichen Vertrauensleute in ihrem Betrieb zu dulden, entgegen der Rechtsordnung eingegriffen. Das ge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

nügt, um die arbeitsgerichtliche Zuständigkeit zu begründen.

2. Für den vorliegenden Rechtsstreit ist auch das Urteilsverfahren die gebotene Verfahrensart.

Das Beschlußverfahren käme nur in Frage, wenn es sich bei der Wahl der gewerkschaftlichen Vertrauensleute im Betriebe um eine Angelegenheit aus dem Betriebsverfassungsgesetz im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG handeln würde (§§ 8 Abs. 1, 80 Abs. 1 ArbGG). Das ist nicht der Fall. Der in § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG verwendete Begriff "Angelegenheiten aus dem Betriebsverfassungsgesetz" ist zwar als Generalklausel weit auszulegen. Er erfaßt nicht nur die Streitfälle, die sich aus der unmittelbaren Anwendung des Betriebsverfassungsgesetzes ergeben, sondern darüber hinaus alle Streitigkeiten aus dem Betriebsverfassungsrecht schlechthin; sämtliche Streitfragen der betriebsverfassungsrechtlichen Ordnung im weiteren Sinne sollen im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren entschieden werden (Beschlüsse des Senats vom 19. Februar 1975 - 1 ABR 55/73 und 94/73 - AP Nrn. 9 und 10 zu § 5 BetrVG 1972, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Bundesarbeitsgerichts bestimmt). Hier geht es jedoch nicht um Fragen der betriebsverfassungsrechtlichen Ordnung in diesem weiteren Sinne. Die Parteien streiten nicht darüber, ob die Einrichtung der gewerkschaftlichen Vertrauensleute eine Institution der Betriebsverfassung darstellt oder ob etwa durch sie eine Störung oder Behinderung der Betriebsratstätigkeit eintritt. Streitgegenstand sind überhaupt nicht Fragen, die mit der Repräsentation der Arbeitnehmerschaft des Betriebes, ihrer Organe und deren Funktionen zusammenhängen. Vielmehr geht es bei der Wahl der gewerkschaftlichen Vertrauensleute um die Bestimmung gewerkschaftlicher Funktionsträger durch



Gewerkschaftsangehörige und damit um einen verbandsinternen Organisationsakt der Gewerkschaft. Des näheren geht es hier um die Frage, ob die Klägerin eben zur Durchführung dieses Organisationsaktes die Betriebsräume der Beklagten auch gegen deren Willen in Anspruch nehmen darf.

II.1. In der Sache selbst hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, auf Art. 9 Abs. 3 GG könne die Klägerin ihren Klageanspruch nicht stützen; denn die Wahl von gewerkschaftlichen Vertrauensleuten im Betrieb sei nicht dem Kernbereich der verfassungsrechtlich gesicherten gewerkschaftlichen Betätigungsfreiheit zuzurechnen. Es gehe bei der Wahl von gewerkschaftlichen Vertrauensleuten nicht in erster Linie um Werbung oder Information, sondern um eine verbandsinterne Maßnahme, die sich im innergewerkschaftlichen Bereich abspiele. Der geeignete Ort hierfür sei das Gewerkschaftshaus oder ein sonstiger Raum, in dem die Gewerkschaft das Hausrecht ausüben könne. Der Natur der Sache nach erscheine es auch nicht erforderlich, die Wahl von gewerkschaftlichen Vertrauensleuten im jeweiligen Betrieb durchführen zu lassen. Die Klägerin habe durchaus die Möglichkeit, die Wahl nach demokratischen Grundsätzen außerhalb der Betriebsstätte vorzunehmen.

Dieser Auffassung des Landesarbeitsgerichts tritt der Senat im Ergebnis und auch in allen wesentlichen Teilen der Begründung bei.

a) Art. 9 Abs. 3 GG gewährleistet nicht nur jedermann das Recht, sich mit anderen zu Koalitionen zusammenzuschließen. In den Schutz dieser Verfassungsbestimmung sind auch die Koalitionen selbst in ihrer Existenz und Funktionsfähigkeit einbezogen. Art. 9 Abs. 3 GG gewährleistet den Koalitio-

nen (Gewerkschaften) ihr Entstehen und ihren Bestand, schützt darüber hinaus aber auch einen Kernbereich koalitionsgemäßer Tätigkeiten, d. h. derjenigen Tätigkeiten, für die die Koalitionen gegründet und die für die Erhaltung und Sicherung ihrer Existenz unerlässlich sind. Das entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des erkennenden Senats (vgl. u.a. BVerfGE 4, 96 [101 f.] = AP Nr. 1 zu Art. 9 GG; BVerfGE 28, 295 [305] = AP Nr. 16 zu Art. 9 GG; BVerfGE 38, 281 [305] = AP Nr. 23 zu Art. 9 GG; BAG Urteil vom 14. Februar 1967 - 1 AZR 494/65 - BAG 19, 217 [222] = AP Nr. 10 zu Art. 9 GG; BAG Urteil vom 14. Februar 1978 - 1 AZR 280/77 -, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung und im Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts bestimmt).

b) Nach den vom Hauptvorstand der Klägerin am 29. September 1972 beschlossenen Richtlinien für gewerkschaftliche Vertrauensleute arbeiten die Vertrauensleute im Rahmen der Satzung der Klägerin an der Gestaltung und Festigung der gewerkschaftlichen Organisation mit und vertreten die Gewerkschaftspolitik der Klägerin im Betrieb. Zu ihren besonderen Aufgaben gehören die Information der Mitglieder der Klägerin über Aufgaben, Ziele und Tätigkeiten ihrer Gewerkschaft, die Bekanntgabe von Beschlüssen, Anweisungen und Mitteilungen gewerkschaftlicher Organe sowie die Sorge für deren Beachtung und Befolgung, die allgemeine arbeits- und tarifrechtliche Betreuung der Gewerkschaftsmitglieder, die Werbung neuer Mitglieder, die Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für den Betriebsrat, die Betriebsjugendvertretung und den Aufsichtsrat sowie die Unterstützung der Verwaltungsstelle der Klägerin und ihre Unterrichtung über alle das Interesse der Klägerin



- 10 -

berührenden wichtigen Vorgänge im Betrieb. Wie der Senat in seinen oben zitierten Urteilen vom 14. Februar 1967 und vom 14. Februar 1978 des näheren dargelegt hat, ist die gewerkschaftliche Betreuungs-, Werbe- und Informationstätigkeit im Betrieb notwendige Voraussetzung zur Erhaltung und Sicherung der Existenz der Gewerkschaft und nimmt daher an dem verfassungsrechtlichen Schutz eines Kernbereichs koalitionsgemäßer Betätigung teil. Damit ist auch das Institut der gewerkschaftlichen Vertrauensleute, die allein ein voll wirksames Bindeglied zwischen dem hauptamtlichen Funktionärskörper der Gewerkschaft und den Gewerkschaftsmitgliedern im Betriebe darstellen und die dort auch den sonstigen Arbeitnehmern gegenüber die Gewerkschaft repräsentieren, verfassungsrechtlich abgesichert.

c) Die verfassungsrechtliche Garantie der koalitionsspezifischen Betätigung der gewerkschaftlichen Vertrauensleute im Betrieb bedeutet jedoch nicht, daß damit auch die Wahl der Vertrauensleute im Betrieb verfassungsrechtlich gesichert wäre.

Für die Anerkennung des gewerkschaftlichen Betreuungs-, Informations- und Werberechtes auch im Betriebe ist die Überlegung maßgebend, daß dieses verfassungsrechtlich geschützte Betätigungsrecht der Koalitionen wesentlich verkürzt und in seiner Effektivität weitgehend eingeschränkt würde, wenn die Gewerkschaften bei der Ausübung dieses Rechts gerade von den Stätten ferngehalten werden, an denen sich das Arbeitsleben abspielt und wo ihre auf die Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen gerichtete Tätigkeit vor allem ihre Wirkung entfalten soll. Gleiches läßt sich für die Wahl der gewerkschaftlichen Vertrauensleute nicht sagen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Wahl der gewerkschaftlichen Vertrauensleute ist ein innergewerkschaftlicher Organisationsakt, an dem nur die Gewerkschaftsmitglieder teilnehmen können. Durch ihn schafft sich die Gewerkschaft einen ehrenamtlichen Funktionärskörper, durch den sie ihre koalitionsspezifischen Aufgaben im Betriebe wahrnehmen lassen will. Der Wahlakt selbst gehört noch nicht zu den auf die Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen gerichteten Tätigkeiten der Gewerkschaft, sondern schafft hierfür erst die erforderlichen personellen Voraussetzungen. Die Wahl der Vertrauensleute ist deshalb zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Gewerkschaft zwar notwendig; es ist dazu aber nicht unerlässlich, daß die Wahl gerade im Betriebe stattfindet. Sie kann auch an einem anderen Ort außerhalb des Betriebes durchgeführt werden, ohne daß dies auf unüberwindliche Schwierigkeiten stößt. Der Hinweis der Klägerin, daß in diesem Falle die Wahlbeteiligung geringer sei, vermag die Notwendigkeit der Wahl im Betriebe nicht zu begründen. Es ist Sache der Klägerin, ihre Mitglieder dergestalt anzusprechen und zu motivieren, daß sie zur Wahl erscheinen und von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen. Ebenso ist es ihre Sache, für reale Teilnahmemöglichkeiten ihrer Mitglieder an der innerverbandlichen Willensbildung zu sorgen. Stehen gewerkschaftseigene Räume in der Nähe der Betriebsstätte nicht zur Verfügung, so bleibt die Möglichkeit, geeignete Räume anzumieten oder einen Wahlbus einzusetzen, in dem die Gewerkschaftsmitglieder in unmittelbarer Nähe der Betriebsstätte ihre Stimme abgeben können. Auf diese Weise kann eine ähnlich hohe Wahlbeteiligung erreicht werden wie bei einer Wahl im Betriebe selbst. Daß die Wahl der Vertrauensleute bei Inanspruchnahme der Betriebsräume für die Klägerin leichter und kostengünstiger durchgeführt werden



könnte, ist kein ausschlaggebender Gesichtspunkt; bei der Wahl handelt es sich um eine ureigene Sache der Klägerin. Ebensowenig ist die Durchführung der Wahl der gewerkschaftlichen Vertrauensleute im Betriebe allein deswegen dem verfassungsrechtlich garantierten Kernbereich koalitionsgemäßer Betätigung zuzurechnen, weil dadurch auch die Präsenz der Gewerkschaft in der Betriebsöffentlichkeit zu Tage tritt, was wiederum einen Werbeeffect auslösen kann. Es geht bei der Wahl der Vertrauensleute nicht in erster Linie um Werbung. Die Wahl dient nicht der Werbung, sondern der Konstituierung gewerkschaftlicher Funktionsträger. Der Werbeeffect ist nur eine Nebenwirkung der Wahl, nicht aber deren eigentliches Ziel.

Ist hiernach die Inanspruchnahme der Betriebsräume für die Wahl der gewerkschaftlichen Vertrauensleute zur Erhaltung und Sicherung der Existenz der Klägerin nicht unerlässlich, dann kann das Klagebegehren nicht auf Art. 9 Abs. 3 GG gestützt werden.

2. Dem Landesarbeitsgericht ist weiter darin beizutreten, daß das Übereinkommen Nr. 135 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni 1971 über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb (BGBl. II 1973, 953) ebenfalls keine Rechtsgrundlage für das Klagebegehren abgibt.

Das Übereinkommen begründet keine unmittelbaren Rechtsansprüche. Es bedarf der Durchführung und verpflichtet die dazu berufenen innerstaatlichen Organe und Verbände, einen dem Übereinkommen entsprechenden Rechtszustand herzustellen. Das kann nach Art. 6 des Übereinkommens durch die innerstaatliche Gesetzgebung, durch Gesamtarbeitsverträge oder auf irgendeine andere, den innerstaatlichen Gepflogenheiten entsprechende Art und Weise



geschehen. Ob dazu, wie die Klägerin meint, notfalls auch die Gerichte befugt wären, wenn der Gesetzgeber untätig bleibt, kann dahinstehen; das Übereinkommen verpflichtet den innerstaatlichen Gesetzgeber nicht, den Gewerkschaften das Recht einzuräumen, ihre Vertrauensleute in den Betrieben wählen zu lassen. Das Übereinkommen enthält überhaupt keine ausdrückliche Regelung über die Wahl gewerkschaftlicher Vertrauensleute. In Art. 2 Abs. 1 heißt es nur allgemein, daß den Arbeitnehmervertretern im Betrieb Erleichterungen zu gewähren sind, die geeignet sind, ihnen die rasche und wirksame Durchführung ihrer Aufgaben zu ermöglichen. Nach Art. 3 gelten als Arbeitnehmervertreter im Sinne des Übereinkommens Gewerkschaftsvertreter oder gewählte Vertreter, d. h. Vertreter, die von den Arbeitnehmern des Betriebs im Einklang mit den Bestimmungen der innerstaatlichen Gesetzgebung oder von Gesamtarbeitsverträgen frei gewählt werden und deren Funktionen sich nicht auf Tätigkeiten erstrecken, die in dem betreffenden Land als ausschließliches Vorrecht der Gewerkschaften anerkannt sind. Gewählte Vertreter in diesem Sinne sind die Mitglieder der Betriebsvertretungsorgane nach dem Betriebsverfassungsgesetz. Art. 4 des Übereinkommens überläßt es der innerstaatlichen Regelung zu bestimmen, welche Art oder Arten von Arbeitnehmervertretern Anspruch auf den Schutz und die Erleichterungen haben, die in dem Übereinkommen vorgesehen sind. Das deutsche Recht hat die Bestimmungen des Übereinkommens für die Mitglieder der Betriebsvertretungsorgane verwirklicht. Das genügt zur innerstaatlichen Durchführung des Übereinkommens. Das Übereinkommen verlangt nicht, daß beide Arten von Arbeitnehmervertretern, nämlich die Betriebsratsmitglieder und die Gewerkschaftsvertreter, den



- 14 -

Schutz und die Erleichterungen, die es vorsieht, erhalten.

gez.: Dr. Müller Bichler Dr. Seidensticker

Bücker Dr. Giese



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)